

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 6 (1920)  
**Heft:** 43

**Artikel:** Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit  
**Autor:** L.R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-541868>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

für die

**Schriftleitung des Wochenblattes:**

J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14  
21.66 Telefon 21.66

**Beilagen zur Schweizer-Schule:**

Volksschule — Mittelschule  
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle  
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Inseratenannahme  
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 10 — bei der Post bestellt Fr. 10.20  
(Heft IX 0.197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

**Inhalt:** Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit. — Lebensphilosophie im Rosenkranz. — Wahrheit oder Verleumdung? — Lehrer Adolf Schöbi sel. — Pädag. Aphorismen. — Haftpflichtstatuten und Ausführungsbestimmungen. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Übung macht den Meister. — Inserate.

**Beilage:** Volksschule Nr. 20.

## Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit.

Wir leben im Lande der Gleichheit. Artikel 4 unserer Bundesverfassung verkündet es feierlich: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.“ — Und wir leben im sichern Schutze von Freiheit und Gerechtigkeit. Artikel 2 unserer Bundesverfassung bürgt uns dafür, indem er den eigentlichen Zweck des Bundes nach innen also bestimmt: „... Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“ — Und zu diesen in unserer Verfassung garantierten Freiheiten gehört auch die religiöse Freiheit. Und zu diesen Urrechten des Schweizerbürgers gehört auch das Recht, selber über die Religion, beziehungsweise religiöse Erziehung seiner Kinder zu verfügen. Man lese einmal den Artikel 49 der Bundesverfassung: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverzichtlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgesellschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundshaftlichen Gewalt.“

Das seien die Fundamente unseres 700-jährigen und in den Jahren 1848 und 1874 gründlich und nach modernen liberalen Grundsätzen renovierten Schweizerhauses. Artikel 2 und 4 und 49 enthalten die obersten Glaubenssätze für den guten Schweizerbürger. Und man müßte öffentlich als „Feind des Vaterlandes“ erklären, wer an diesen Fundamenten des Schweizerhauses zu rütteln wagte, oder wer an diesen 3 eidgenössischen Glaubenssätzen in Wort oder Tat sich versündigte. Das hat uns einst in der Vaterlandskunde der selber nach freisinniger Pädagogik erzogene Lehrer zu glauben vorgestellt.

Ich nehme meinen freisinnigen Lehrer beim Worte:

Ich kenne einen solchen „Feind des Vaterlandes“. Es ist der Geist des Artikels 27 der nämlichen Bundesverfassung. Sein Geist ist nicht ein Geist der Gleichheit, sondern der Ungleichheit, nicht ein Geist der Freiheit, sondern der Unfreiheit und der Vergewaltigung, nicht ein Geist der Gerechtigkeit, sondern grober und gräßiger Rechtsverleugnung. Darum erklären wir ihn als Feind des Vaterlandes. Darum sagen wir ihm Kampf an, ehrlichen, offenen Kampf, wie jedem andern Feinde des Vaterlandes. Wir erklären ihm den Krieg — nicht nur im Namen des katholischen Katechismus

und nicht nur im Namen des pädagogischen Gewissens, sondern auch im Namen oberster staatsbürgerlicher Glaubenssätze, im Namen des vaterländischen Gewissens.\*)

Artikel 27 ist erstens ein Zeuge der Ungleichheit — im Lande der Gleichheit.

Die offizielle Schweizerschule, die — von Verfassungs wegen — allein vom Staate unterhalten und bezahlt werden muß, die — von Verfassungs wegen — allein unentgeltlich ist, das ist die „neutrale“, die „konfessionslose“, kurz die religionslose Schweizerschule. Mit andern Worten: alle Eltern, die selber neutral oder konfessionslos oder religionslos sind, oder die an die Verheißung glauben, daß „auf den Trümmern der Konfessionen die wahre Religion aufgebaut werde“, oder die sich „über die Schranken der Konfessionen hinwegsezten, um zum wahren Menschenentum“ zu gelangen — alle diese Schweizerbürger haben eine aus öffentlichen Mitteln bezahlte unentgeltliche Schule für ihre Kinder, eine Schule nach ihrem Herzen, eine Schule, in der ihre Kinder nach den Grundsätzen des Elternhauses, in Ergänzung und Erweiterung der Elternhäuserziehung unterrichtet und erzogen werden. Diesen Schweizerbürgern also, aber auch diesen allein ist die offizielle, aus den Geldern aller Schweizerbürger bezahlte Schweizerschule angepaßt.

Aber neben diesen „neutralen“ oder „konfessionslosen“ Schweizerbürgern gibt es Hunderttausende, die nicht neutral und nicht konfessionslos sind. Hunderttausende von Katholiken und Hunderttausende von positiven Protestanten und Anhängern irgend einer andern bestimmten Konfession. Und ich bin überzeugt: als der Artikel 27 geschaffen wurde, waren diese Konfessionellen noch die überwältigende Mehrheit im Schweizerlande. Und ich wette: trotzdem man seit 46 Jahren mit großem Eifer und mit nicht zu unterschätzendem Erfolge — und nicht zuletzt durch das Mittel der „neutralen“ Schule — an der weitern Neutralisierung des Schweizervolkes gearbeitet hat, ich wette: noch heute bildeten diese Konfessionellen bei einer Abstimmung die große Mehrheit, wenn

alle sich dazu erschwingen könnten — alle Katholiken und alle positiven Protestanten — aus ihrer religiösen Überzeugung die logischen Folgerungen zu ziehen und ihre äußere politische und schulpolitische Tätigkeit ihrer inneren religiösen Gesinnung anzupassen. Allen diesen Positiven, die den Konfessionellen sichert unsere Bundesverfassung keine unentgeltliche Schweizerschule zu. Die offizielle Schweizerschule, an die diese Konfessionellen gerade soviel zahlen müssen, wie die andern, ist nur auf die „Konfessionslosen“, die „Neutralen“ zugeschnitten.

Man sage nicht: das sei Schwindel; in katholischen Kantonen seien die öffentlichen Schulen ja katholisch und in protestantischen Kantonen seien sie protestantisch! Erstens würde das schon dem Wortlaut des Artikels 27 widersprechen; denn wo sind heute schon die Kantone mit rein-katholischer und rein-protestantischer Bevölkerung. Und erst morgen, wenn die Mischung der Bevölkerung noch weiter vorgeschritten sein wird? Neber diesen Punkt in einem späteren Artikel mehr. Und zweitens würde das sicher dem Geiste des Artikels 27 widersprechen, das heißt den Absichten derjenigen, die im Jahre 1874 den Artikel 27 dem Schweizervolke diktirten. Und weiß man denn auf freisinniger Seite nicht mehr, daß schon im Jahre 1882, am berüchtigten Konraditag, nicht weniger als 175'000 freisinnige (!) Schweizerbürger für das Programm Schenk stimmten, also dafür, daß auch in rein-katholischen Gegenden nicht katholisch und in rein-protestantischen Gegenden nicht protestantisch Schule gehalten werden dürfe, daß alle staatlichen Schulen und alle staatlichen Lehrer „neutral“ zu sein hätten.

Und man sage nicht: wem die offizielle „neutrale“ oder „konfessionslose“ Schweizerschule nicht gefalle, der möge eine konfessionelle Privatschule gründen; Artikel 27 verbiete ja die konfessionellen Privatschulen nicht! Ja, Artikel 27 verbietet die konfessionellen Privatschulen nicht, aber er schützt sie auch nicht. Sonst hätten wir nicht heute noch einen freisinnigen Schweizerkan-

\*) Der oben genannte freisinnige Lehrer — wenn ich mich recht erinnere, gehörte er auch dem „schweiz. Lehrervereine“ an — hat uns wiederholt gesagt, ein guter Schweizerbürger, gleich welche Stelle er in seinem Vaterlande bekleide, hätte nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, immer und überall offen gegen die Verleugnung dieser vaterländischen Glaubenssätze einzutreten, ja es gebe keine bessere vaterländische Tat als diese, und er müßte eher seine Stelle opfern, als diese heilige vaterländische Leidenschaft. — Diese Erinnerung gilt den 45 freisinnigen (!) stadtluzernischen Lehrern, die kürzlich einen Protest erließen gegen den Verfasser dieser Artikel, weil seine Stellungnahme zum Artikel 27 nicht vereinbar sei mit dem staatlichen Amte, das er bekleide.

ton — nein, hier wird das Wort „Freisinn“ zum Spott und zum Hohn — sonst hätten wir nicht im Jahre 1920 noch einen „unfreiwilligen“ Schweizerkanton, der jede Privatschule, also auch die konfessionelle, von Freisinnern (!) wegen aufs strengste verbietet. Art. 27 verbietet die Privatschulen nicht, aber er schützt sie auch nicht. Aber darauf kommt es schließlich an: Wer eine konfessionelle Privatschule gründen wollte, müßte, ohne daß die Bundesverfassung ihn gegen diese Ungerechtigkeit schützte, doppeltes Schulgeld bezahlen. Er zahlte offiziell seinen Beitrag an die neutrale, öffentliche Schule, die seine Kinder nicht besuchen, und er hätte dazu ganz aus eigenen Mitteln seine konfessionelle Privatschule zu unterhalten. Das aber ist Ungleichheit.

Es ist so: der Geist des Artikels 27 ist nicht ein Geist der Gleichheit, sondern ein Geist der Ungleichheit im Lande der Gleichheit. Artikel 27 steht in scharfem Gegensatz zum Artikel 4 der Bundesverfassung und seinem schönen Versprechen, daß „alle Bürger vor dem Gesetze gleich“ seien.

Artikel 27 ist ferner ein Zeuge der Unfreiheit, der Vergewaltigung — im klassischen Lande der Freiheit.

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverzichtlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgesellschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“

Diese Sätze stehen in einer Verfassung, deren Eingang der fromme, christliche Spruch zierte: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen!“ Und darum haben die Sätze: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverzichtlich“ und „Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden“ wohl auch und in erster Linie den Sinn: „Die Freiheit, überhaupt einen bestimmten, christlichen Glauben zu haben ist unverzichtlich“ und „Niemand darf an der Teilnahme an einem religiösen Unterricht oder am Besuch einer nach bestimmten christlichen Grundsätzen geleiteten Schule gehindert werden“. Wie sagte nur kürzlich in anderem Zusammenhang — sicher in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit des Schweizervolkes — Hans von Matt in unserem Nationalratssaal? „Wir leben in einer Zeit, wo der Staat alles Interesse daran hat, nicht nur die Freiheit von der

Religion weg, sondern auch die Freiheit zur Religion hin zu schüren.“ Oder sollte wirklich auch bei uns in der christlichen Schweiz gelten, was einst Tertullian einem heidnischen Kaiserreiche vorgehalten hat? „Apud vos omnia colere fas est — praeter Deum verum — bei euch ist für alles Glaubens- und Gewissensfreiheit, nur nicht für die Verehrung und die Verehrer des wahren Gottes.“

Der Artikel 27 ein grober Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit! Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird nicht nur verletzt, wenn einer gezwungen wird, einen bestimmten Religionsunterricht zu besuchen, oder wenn einer am Besuch eines bestimmten Religionsunterrichtes gehindert wird. Die Gewissensfreiheit wird auch verletzt, wenn einer gehindert wird, ganz allgemein seine Kinder einer Schule anzuvertrauen, die mit seinem Katechismus und seinem Gewissen übereinstimmt. Und die Gewissensfreiheit wird auch dadurch verletzt, daß einer gezwungen wird, seine Kinder einer Schule und einem Lehrer anzuvertrauen, deren Geist seinem Katechismus, d. h. seinem religiösen Gewissen, in wichtigsten Punkten widersprechen. Die sog. neutrale oder konfessionslose Schule aber widerspricht schon an und für sich — abgesehen von vielen nicht zu vermeidenden Begleiterscheinungen — wie wir in einem früheren Artikel nachgewiesen haben, direkt und in wesentlichsten Punkten dem obersten religiösen Gesetzbuche und damit dem Katechismus und damit dem Gewissen des Katholiken, wenigstens jenes Katholiken, dem allein die Kirche diesen erhabenen Namen gibt.

Das alles sage nicht erst ich und nicht nur ich. Schon im Jahre 1871 sprach der große deutsche katholische Parlamentarier Windthorst: „Ich kenne keinen ärgeren Gewissenszwang, als wenn man die Eltern zwingt, das Teuerste, was sie haben auf Erden, die Kinder, die ihnen von Gott anvertraut sind, die sie zu Gott zurückführen sollen — wenn sie diese einem Unterricht hingeben sollen, von dem sie annehmen müssen, daß er nicht der Weg ist, den sie zur Seligkeit zweckmäßig und notwendig erachten.“ Und wem auch Windthorst zu katholisch ist, der höre, was im Jahre 1917 der protestantische Pfarrer Wirz in Basel im „Kirchenblatt der reformierten Schweiz“ meinte. „Wie lange geht es noch,“ so schrieb damals Wirz, „wie lange geht

es noch, bis unsere Durchschnittspolitiker einsehen, daß Eltern und Kinder das heilige Recht und den unbestreitbaren Anspruch darauf haben — vom Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus — daß in der für den Menschen wichtigsten Angelegenheit, in seiner Ausbildung und Erziehung, ihr Heiligstes und Höchstes, ihr Glaube, wie ihr Gewissen ihn ihnen vorschreibt, zur Geltung komme.“ Und wem auch diese Stimme noch verdächtig vorkommt, weil sie, wenn auch protestantisch, so doch die Stimme eines Pfarrers ist, der denke wenigstens über die paar Sätze nach, die im Jahre 1919 der linksstehende Abgeordnete Weiß in der deutschen Nationalversammlung sprach: „Gewissenszwang übt nicht nur der aus, der das Kind wider Willen zwingt, an dem Religionsunterricht teilzunehmen, sondern Gewissenszwang übt auch derjenige aus, der den Religionsunterricht aus der Schule entfernt und es Tausenden und Abertausenden von Eltern, die ihre Kinder nicht in Privatschulen schicken können, weil sie dafür nicht die Mittel haben, unmöglich macht, die Kinder in Ergänzung der häuslichen Erziehung religiös zu erziehen.“ Und der in schwäizerischen Lehrerkreisen wohlbekannte freisinnige deutsche Schulorganisator Kerschensteiner bekannte sich, als er im Jahre 1914 dem deutschen Lehrerverein in Kiel die deutsche Einheitsschule empfahl, zum nämlichen Gedanken. „Jede Verleugnung des religiösen Gewissens,“ sagte er, „widerspricht eben dem Kulturstaate. Darüber müssen sich alle klar sein, welche eine religiös-neutrale Pflichtschule als Staatschule verlangen. Indem aber alsdann die religiösen Gemeinschaften aus Gewissensnot heraus gezwungen sind, ihre eigenen Schulen zu errichten, hat der Staat auch kein Recht mehr, die Eltern in diesen religiösen Gemeinschaften zu den Kosten der staatlichen Schulen im ganzen Umfange heranzuziehen. Entweder müssen von der allgemeinen Staatssteuer die Lasten für die Schulen ausgeschieden und auf diejenigen verteilt werden, die für die Staatschulen optieren, während die übrigen alsdann ihre Kirchenschulen aus eigenen Mitteln zu unterhalten haben, oder aber der Staat erhebt ganz allgemein Schulsteuern, gewährt aber den verschiedenen Kirchengemeinschaften entsprechende Zuschüsse für ihre Schulen. Das sind die unmittelbaren, unerbittlichen Konsequen-

zen der religiös-neutralen Staatschule im Staate der Gewissensfreiheit.“

Wie lange geht es noch, um mit Pfarrer Wirz zu reden, wie lange geht es noch, bis unsere Durchschnittspolitiker einsehen, daß der Artikel 27 und die Art und Weise, wie er bis dahin vielerorts gehandhabt wurde, nicht ein Zeichen der verfassungsmäßig garantierten Freiheit ist, sondern ein Zeichen der Unfreiheit, ein Zeichen der Knechtung und der Vergewaltigung am Hartesten und Heiligsten, was der Mensch besitzt, an seinem Gewissen. Und daß Gewissensknechtung die schmähesten aller Knechtschaften sei, war doch von jeher ein Lieblingsgedanke freisinniger Weltanschauung. Oder nicht? Oder etwa nur, wenn es sich um eine vermeintliche Beeinträchtigung des freisinnigen Gewissens handelt?

Hört es, ihr freisinnigen Schulpolitiker, ihr habt den Artikel 27 falsch verstanden, habt ihn falsch ausgelegt bis dahin, legt ihn heute noch falsch aus, indem ihr die offizielle Schweizerische Schule zur „neutralen“, „konfessionslosen“ macht. So heißt es doch im dritten Absatz: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekennnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ — Ist es euch ernst mit diesem Satz? Steht ihr dazu? Dann nehme ich euch beim Worte. Dann sind wir einig. Dieser Satz steht auch in meinem katholischen Schulprogramme: es darf im Schulhaus, auch im öffentlichen Schulhaus keine Beeinträchtigung des Glaubens und Gewissens geben. Diese Nicht-Beeinträchtigung des Glaubens und des Gewissens ist aber nur möglich, wenn wir nach Bekennnissen, das heißt nach Glauben und Gewissen getrennte Schulen haben. Mit andern Worten: der Geist der Schule ist dem Glauben und Gewissen der Schüler anzupassen. Mit andern Worten: Die Nicht-Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in den öffentlichen Schulen ist nur möglich, wenn diese öffentlichen Schulen konfessionelle Schulen sind, das heißt, wenn jedes Kind eine Schule seines Bekennnisses zur Verfügung hat.

Ihr habt den Artikel 27 falsch ausgelegt. Darum ist eure obligatorische „neutrale“ oder „konfessionslose“ Staatschule endlich auch ein Hohn auf die Endbestimmung des Artikels 49, die dem Vater

oder dem Inhaber der väterlichen Gewalt das Recht zuschreibt, selber über die religiöse Erziehung seiner Kinder zu verfügen. Wenn der Vater gezwungen wird, sein Kind einer Schule und einem Lehrer anzutrauen, deren Religion, sagen wir allgemein: deren Geist, deren ganze Welt- und Lebensauffassung mit seinem Geiste, das heißt mit seiner Religion nicht übereinstimmen, dann wird dieses Versprechen zur bloßen Phrase. Die sogenannte „neutrale“ Pflichtschule als einzige durch die Verfassung anerkannte und geschützte Staatschule ist grobe Verleugnung heiligster Vaterrechte. Artikel 27 also — nicht ein Zeichen des Rechtes, sondern ein Zeichen der Ungerechtigkeit im Lande des Rechtes und der Gerechtigkeit.

Erste Aufgabe des Staates, direkt aus seiner Natur abgeleitete Aufgabe ist doch, Rechte zu schützen. Gibt es aber heiliger Rechte, als die Rechte Gottes auf die Geschöpfe, die er erschuf? Und gibt es ein heiligeres Recht, als das Recht des Geschöpfes auf seinen Schöpfer und auf die Mittel, um zu diesem Schöpfer zu kommen, also auf die Religion? Heiliger und ursprünglicher als das Recht, im Glauben und im Gewissen nicht verletzt zu werden, ist doch das Recht, überhaupt einen bestimmten Glauben und ein bestimmtes Gewissen zu haben und einen bestimmten Glauben und ein bestimmtes Gewissen sich zu erwerben. Und so heilig ist das Recht Gottes auf das Kind und das Recht des Kindes auf Gott, daß, wie kürzlich Bischof Dr. Waiz erklärte („Das Neue Reich“, 3. Jahrg. Nr. 1), ein christlicher Staat die Pflicht hätte, die Rechte des Kindes auf religiöse Erziehung und religiöse Übungen zu schützen auch gegenüber dem entgegengesetzten Willen der Eltern. — Gibt es ein heiligeres Recht, als das Recht Jesu Christi auf die Seelen, die er erlöste? Und gibt es eine heiliger Rechtsträgerin auf Erden, als die Kirche, der Gott selbst das Rechts- und Gesetzbuch schrieb? Und gäbe es darum eine schönere und heiliger Aufgabe für einen Staat, zumal einen christlichen Staat, als ein Hort und Schutz dieser Rechte, dieser ersten und obersten Gottesrechte und Menschenrechte zu sein?

Wir wissen es wohl: der moderne Staat kümmert sich um diese Rechte nicht, weil er die Sprache des göttlichen Gesetzbuches nicht mehr versteht. Aber dann muß er wenigstens vor der Sprache jenes Gesetzbuches Ehrfurcht haben, das er selber ver-

fäste. Dann muß er wenigstens jene Rechte schützen, denen er im Artikel 49 verfassungsmäßigen Schutz versprochen hat.

Artikel 27 in freisinniger Auslegung — eine Sünde an göttlichem und menschlichem Rechte zugleich. Und das kam so: Vor etwas mehr als hundert Jahren verkündete der französische Revolutionär Danton: Das Kind gehört nicht dem Herrgott in erster Linie; das Kind gehört nicht dem Vater vor allen andern menschlichen Instanzen; das Kind gehört nicht sofort nach seiner Geburt auch seiner übernatürlichen Mutter, der Kirche. Das Kind gehört dem Staat und niemandem im Himmel und auf Erden so sehr wie dem Staat. Und das ist die große Ungerechtigkeit, die große Rechtsverleugnung des modernen liberalisierten Staates auf dem Gebiete des Erziehungswesens: er hat den Satz Dantons zur Grundlage seines Erziehungsgesetzes gemacht. Der moderne liberalisierte Staat hat das Kind gestohlen, er hat das Gewissen vergewaltigt; er hat Gott und Christus und der Kirche und dem Vater das Kind geraubt.

Und unsere Aufgabe? Die Aufgabe aller christlich-, nein nur aller wirklich freiheitlich- und rechtlich-Gesinnten im Schweizerlande? R. Mäder schrieb es einst. „Wir müssen das Kind, das der Staat geraubt hat, wieder zurückerobern dem, dem es geraubt worden ist, dem Vater, dem Gewissen, der Religion des Gefreuzigten.“

Das ist eine der dringendsten Aufgaben der bevorstehenden Verfassungsrevision: den Grundsätzen der wahren Gleichheit, der wahren Freiheit und der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Darum Ausmerzung aller Kulturfampfartikel aus unserer Verfassung, die gegen diese Forderungen verstossen! Die allerdringendste Aufgabe aber, freilich auch die allerschwierigste — denn es geht nicht nur uns, sondern auch den andern um die Herzenssache — ist die Zurückeroberung des vom Staat gestohlenen Kindes, die Befreiung des vom Staat vergewaltigten Kinderbewußtens, mit andern Worten: die Revision des Artikels 27 im Geiste der schönen Worte von der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit.

Im Lande der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit!

Wir leben im Lande der Gleichheit! Ich aber glaube erst dann wieder daran, wenn auch im schweizerischen Schulhause drinnen der konfessionelle, der positiv gläu-

bige Schweizerbürger gleich viel Rechte hat wie der „neutrale“, der „konfessionslose“ Schweizerbürger.

Unser Land ein Hort der Freiheit! Ich glaube erst dann wieder an diese schöne Versprechen, wenn der Staat ein Heiligstes, das er durch die „neutrale“ Schule vergewaltigt hat, wieder freigegeben hat, das Gewissen des Kindes, auch das religiöse Gewissen, auch das christliche Gewissen.

Unser Land ein Land der Gerechtigkeit! Ich glaube erst dann wieder, daß man dieses schöne Wort ernst meint, wenn man auch dem christlichen Schweizerbürger ein heiligstes Recht nicht mehr vor-

enthält, das Recht nämlich, selber über die religiöse Erziehung seines Kindes zu verfügen.

An der Spitze unserer Bundesverfassung steht das Wort: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen“. Ich glaube erst dann wieder daran, daß dieser Spruch mehr sei als eine bloße Dekoration, mehr als ein Märchen aus alten Zeiten, wenn der religiöse Gedanke auch da zum Ausdruck kommt, wo er in erster Linie wirksam werden kann, in der offiziellen schweizerischen Schulstube und darum auch im Grundgesetz für diese schweizerische Schulstube, im fünften Artikel 27 unserer Bundesverfassung. L.R.

## Lebensphilosophie im Rosenkranz.

(Betrachtung für den Monat Oktober.)

Von Dr. P. Rupert Hänni O. S. B.

(Fortsetzung.)

### II. Lebensbewährung.

Die richtige Lebenserklärung muß sich notwendig auch mit dem Problem des Leidens befassen, nach dem Sinn des Leidens fragen. Die Weltanschauung nun, welche das tut und die Leidensfrage genügend aufhellt, hat ihren Befähigungsnachweis genügend gebracht. Unter allen Weltanschauungen alter und neuer Zeit aber hat keine so lichtvoll und beständigend dieses uralte, qualvolle Rätsel gelöst und den Sinn des Leidens entschleiert, wie die christliche, und darum kann auch nur der nach den christlichen Grundsätzen sein Leid tragende Mensch sich im Leben bewahren.

Die Lösung des Leidensrätsels ist dem Christentum möglich, weil es einerseits das Leid auffaßt als eine gottgewollte Sühne für eine sittliche Schuld, für eine verlegte sittliche Weltordnung und als Mittel zur ewigen Glorie; anderseits, weil es in einer ganz einzigartigen Persönlichkeit der Welt ein ganz einzigartiges Schauspiel gegeben, indem der „Mann der Schmerzen“, „der Anfänger und Vollender unseres Glaubens“, „der König der Märtyrer und der Blutbräutigam“ alle Erdennot und Menschenqual mit sich hinauf ans Kreuz genommen und in allen Höhen und Tiefen durchgestoßen hat, bis das Herz im Übermaß der Liebe und des Leidens brach und alle Fibern und Fasern seines gottmenschlichen Leibes im Tode erbebten, wie wenn Sturm

durch die zu hoch gespannten Saiten einer Harfe fährt. Es singt der Dichter:

„Am Siegesbaum sieht Davids Harfe  
hangen,  
Seht, wie als Saiten sich die Nerven,  
Sehnen,  
Schmerzlich gestimmt nach dreien Nägeln  
dehnen,  
Hört welch ein Schwanenlied sie bebend  
sangen,  
Ein Lied von sieben Worten, sieben Tönen,  
Die schauerlich durch alle Welten drangen.  
Es hört sie die Natur mit Schaudern,  
Bangen,  
Der Hölle Pforten selbst darob erdröhnen.  
Ja bis zum Himmel bringt des Liedes  
Stöhnen  
Und wo bisher nur Engelhymnen klangen  
Da weinen nun die Engel Mitleidstränen.  
O Mensch, wie schrecklich hast du dich  
vergangen,  
Dass deines Frevels Misblaut auszusöhnen,  
Die himmlischen solch Schmerzenslied  
verlangen!“

Und dieses Schmerzenslied, dieser Passionssang stimmt der fromme Beter jedesmal aufs neue an, wenn die Perlen des schmerzhaften Rosenkranzes durch seine Finger gleiten und er die scala sancta der gottmenschlichen Leiden durchgeht mit den Worten: der für uns Blut geschwitzt hat, gegeißelt, mit Dornen gekrönt worden, das schwere Kreuz getragen und gekreuzigt wor-